

# § 52b GSpG Pflichtverletzungen

GSpG - Glücksspielgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.08.2025

1. (1)Wer eine der Pflichten der Geldwäschevorbeugung gemäß § 31c Abs. 1 bis 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Finanzamt Österreich mit einer Geldstrafe bis zu 22 000 Euro zu bestrafen.
2. (2)Wenn es sich bei der Verletzung einer der in§ 31c Abs. 1 bis 3 sinngemäß für anwendbar erklären Bestimmungen des § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5,§ 6 Abs. 1 Z 1 bis 5, Abs. 2 Z 1, Abs. 3,§ 7 Abs. 5 bis 7,§ 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4,§ 16 Abs. 1 und 2,§ 17,§ 21 Abs. 1 Z 3,§ 23 Abs. 4, § 23a Abs. 1 bis 4,§ 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 1 000 000 Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.
3. (3)Das Finanzamt Österreich hat unter sinngemäßer Anwendung des § 37 FM-GwG die Veröffentlichung der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vorzunehmen.

In Kraft seit 14.12.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)